

Informationen zu meinen Honoraren

Berufsrechtliche Aspekte

Grundlage meiner Rechnungsstellung ist das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH 1985, Euro seit 01.01.2002). Unabhängig von dem dort festgelegten Honorarrahmen wird die Höhe der Vergütung jedoch zwischen Ihnen und mir vereinbart (§ 611 BGB).

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus und zählt zu den freien Berufen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Tätigkeit des Heilpraktikers beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten/Klienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen.

Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten/Klienten einen Dienstvertrag (§§ 611-630 BGB). Aufgrund des Vertrages ist der Heilpraktiker zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet, wie Bemühen um Heilung oder Linderung einer Krankheit im gegenseitigen Einverständnis. Er schuldet jedoch keinen Erfolg und gibt damit kein Heilungsversprechen ab. Der Patient/Klient ist zur Gewährung der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung verpflichtet.

Die Gewährung der Vergütung ist also nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

Der Heilpraktiker ist in seiner Honorargestaltung grundsätzlich frei. Die Höhe der Vergütung ist der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient/Klient überlassen. Wurde beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Die Höhe der üblichen Vergütung lässt sich dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) entnehmen. Dieses ist im Internet für jeden Patienten/Klienten einsehbar. In einer unter den in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Heilpraktikern im Jahr 1985 durchgeführten Umfrage wurde die Höhe des durchschnittlich festgestellten Honorarrahmens ermittelt. Die Auswertung der ermittelten Honorare fand ihren Niederschlag im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).

Das GebüH ist also keine Gebührentaxe, sondern ein Verzeichnis der durchschnittlich üblichen Vergütungen, welches als Berechnungshilfe bei der Honorargestaltung und Rechnungserstellung dient.

Quelle: Wimmer, Brigitte: Erläuterungen und kommentierte Informationen zum Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker GebüH. Hrsg. vom Bundesverband der Union Deutscher Heilpraktiker e.V., 2014

Möglichkeiten der Kostenübernahme

Gesetzliche Krankenkassen und die Beihilfe übernehmen die Kosten für die angebotenen Leistungen (Psychotherapie, Beratung, Begleitung) nicht.

Einige private Krankenversicherungen erstatten auf Antrag die Kosten einer Psychotherapie in Höhe des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH). Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung, ob Ihr Versicherungsschutz solche durch einen Heilpraktiker bzw. Heilpraktiker für Psychotherapie erbrachte Leistungen einschließt.

Wenn Sie eine private Zusatzversicherung über Ihre gesetzliche Krankenkasse abgeschlossen haben, erkundigen Sie sich bitte, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Kosten für die angebotenen Leistungen erstattet werden bzw. ob sich dies auf Leistungen eines Heilpraktikers bzw. Heilpraktikers für Psychotherapie erstreckt.

Die Kosten für Paartherapie, Lebensberatung, Trauerbegleitung und Supervision werden weder von gesetzlichen Krankenkassen noch von privaten Krankenversicherungen übernommen.

Außergewöhnliche Belastungen

Kosten für psychotherapeutische Behandlungen können als „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich abgesetzt werden.